

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



7. Jahrgang

Rangsdorf, 24.07.2009

Nr. 13

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | <i>Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 23.07.09</i> | 2 |
| 2. | <i>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Rangsdorf vom 09.07.2009</i> | 3 |
| 3. | <i>Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 22.07.2009</i> | 4 – 7 |
| 4. | <i>Stellenausschreibungen - Zivildienst</i> | 8 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf
vom 23.07.09**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 09.07.2009 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 18.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung im Rahmen der nächsten Sitzung.“
2. Der § 14 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Der § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.“

4. Der § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Ortsvorsteher des Ortsteils Klein Kienitz

Im Ortsteil Klein Kienitz wird ein Ortsvorsteher gewählt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3
Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf in der vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt machen.

Rangsdorf, den 23.07.09

(Dienstsiegel)

gez.
Rocher
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der
Gemeinde Rangsdorf
vom 09.07.2009

Auf Grund des Artikel 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) und dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2008(GVBl. I S. 202, 206), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2009 für das Gebiet der Gemeinde Rangsdorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.

§ 2
Regelungen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Rangsdorf an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

04.10.2009
01.11.2009
29.11.2009 (1. Advent)
06.12.2009 (2. Advent)
13.12.2009 (3. Advent)
20.12.2009 (4. Advent)

§ 3
Beschäftigungszeiten

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nach § 10 Abs. 2 BbgLÖG nur an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 5
Schlussbestimmung

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rangsdorf, den 10.07.2009

gez.
Rocher
Bürgermeister

Satzung
der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
vom 22.07.2009

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und § 49 a Abs. 5 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I S. 266), berichtigt am 03.12.2008 (GVBl. I S. 316) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 09.07.2009 folgende „Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)“ beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die nach dem BbgStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 auf die Grundstückseigentümer übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Parkstreifen, Bushaldebuchten und Wartehallen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung für Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (Zeichen 240). Zu den zu reinigenden Flächen im Sinne dieser Satzung gehören auch befestigte und unbefestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, Pflanzinseln, Mulden, Böschungen sowie Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstücken und Straße bzw. Gehweg herstellen.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst das Schneeräumen und das Streuen auf den Gehwegen und Radwegen, Fußgängerschutz- und -überwegen und unbeschadet von § 2 Abs. 4 an verkehrswichtigen und/oder gefährlichen Straßen und Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte sowie das Freihalten von Hydranten und Schieberkappen von Eis und Schnee.
- (5) Von anliegenden Grundstücken auf öffentliche Straßen ragender Bewuchs ist unter Beachtung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes wie folgt zu entfernen:
 - bis zu einer Höhe von 4,50 m, wenn der Bewuchs in den Bereich der Fahrbahn reicht und
 - bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn der Bewuchs in den Bereich anderer Bestandteile der Straße reicht.
- (6) Wird die Straße oder ein Straßenabschnitt von der Gemeinde gereinigt, so besteht für die jeweiligen Anlieger Anschlusszwang.

§ 2
Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, Fahrbahnen mindestens 14-tägig, Gehwege einmal wöchentlich bis spätestens 19:00 Uhr zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Schmutz, Streugut, Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Er darf weder der Straßenrinne, den Baumscheiben, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden. Während der Vegetationsperiode sind die vorhandenen Rasenflächen kurz zu halten. Der Rasen ist dann kurz, wenn er eine Höhe von 15 cm nicht überschreitet.
- (2) Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege in einer erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee und Eis frei zu halten. Ist ein Gehweg als selbstständige Teileinrichtung einer Straße nicht vorhanden, so gilt auf jeder Straßenseite der Grün- oder Seitenstreifen in einer Breite von 1,50 m entlang der Fahrbahn als Gehweg. Sind nach der örtlichen Situation Fahrbahn und Gehweg in ihren Ausmaßen nicht erkennbar, so gilt ein Streifen von 1,50 m entlang der an die Straße angrenzenden Grundstücke als Gehweg. Ist ein Gehweg als selbstständige Teileinrichtung nur auf einer Straßenseite vorhanden, so ist auch nur auf dieser Straßenseite der Winterdienst vorzunehmen. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.
Dies gilt nicht
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 2. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 13 vom 24.07.2009

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf den Fahrbahnen nachfolgender Straßen zulässig:

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf folgenden Gemeindestraßen:
Am Theresenhof
Bergstraße
Birkenweg
Friedensallee
Goethestraße
Großmachnower Allee
Großmachnower Straße
Hochstraße
Kienitzer Straße
Pramsdorfer Straße
Seebadallee
Weidenweg.

- (3) In der Zeit von 7:00 Uhr - 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich auf den Fahrbahnen an verkehrswichtigen und/oder gefährlichen Straßen und Stellen sowie auf den Gehwegen und Radwegen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind auf den Fahrbahnen an verkehrswichtigen und/oder gefährlichen Straßen und Stellen sowie auf den Gehwegen und Radwegen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Als verkehrswichtige und/oder gefährliche Straßen und Stellen im vorstehenden Sinne gelten folgende Straßen und Straßenabschnitte:

1. in der Ortslage Rangsdorf:

Ahornstraße im Abschnitt zwischen Frühlingsstraße und Waldhöhe
Am Stadtweg im Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und der Kindertagesstätte
Bergstraße
Birkenallee
Cimbernring
Clara-Zetkin-Straße
Fichtestraße
Fontaneplatz
Fontaneweg im Abschnitt zwischen Fichtestraße und Mühlenweg
Friedensallee
Fritz-Reuter-Straße
Gartenweg
Goethestraße
Grenzweg nördlich der Großmachnower Allee (Steigung bis einschl. Grenzweg Nr. 74)
Großmachnower Allee
Großmachnower Straße
Herweghring im Abschnitt zwischen Hochwaldpromenade und Winterfeldallee (nördlich der Großmachnower Straße)
Hochwaldpromenade
Kienitzer Straße (ohne die Seitenarme)
Ladestraße
Langobardenstraße im Abschnitt zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Lindenallee
Mühlenweg (ohne den Seitenarm)
Normannenallee im Abschnitt zwischen Grenzweg und Sachsenkorso
Nibelungenallee im Abschnitt zwischen Reihersteg und Amselweg
Puschkinstraße
Reihersteg im Abschnitt zwischen Bergstraße und Zeisigweg
Rheingoldallee im Abschnitt zwischen Reihersteg und Machnower Seestraße
Sachsenkorso
Seebadallee (ohne die Seitenarme)
Spessartweg
Stauffenbergallee im Abschnitt zwischen Birkenallee und Eingang Seeschule
Tannenweg im Abschnitt zwischen Clara-Zetkin-Straße und Waldhöhe
Teutonenring

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 13 vom 24.07.2009

Thomas-Müntzer-Weg
Waldhöhe
Walther-Rathenau-Straße
Weinbergweg
Winterfeldallee im Abschnitt zwischen Kienitzer Straße und Großmachnower Straße
Zabelsbergpromenade
Zeisigweg im Abschnitt zwischen Reihersteg und Spechtweg

2. im Ortsteil Klein Kienitz:

Hochstraße
Kienitzer Dorfstraße

3. im Ortsteil Groß Machnow:

Am Theresenhof
Birkenweg
Dorfstraße (Fahrbahn B 96) ohne die Seitenarme
Gartenstraße
Kirchstraße
Mittenwalder Straße
Pramsdorfer Straße
Schäferweg im Abschnitt zwischen Kirchstraße und Mittenwalder Straße
Straße der Einheit
Weidenweg.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und Fahrbahnen so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste und ein gefahrloses An- und Abfahren der Fahrzeuge gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (7) Nach Ende der Wintersaison entfernt die Gemeinde das Streugut von den Fahrbahnen der verkehrswichtigen und/oder gefährlichen Straßen und Straßenabschnitten gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Pflanzinseln, Mulden, Böschungen und Treppen sowie der befestigten und unbefestigten Seitenstreifen und die Winterwartung der Gehwege und Radwege sowie das Freihalten von Hydranten und Schieberkappen von Eis und Schnee wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Hierzu gehört nicht die Reinigung der Fahrbahnen von Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen sowie den Straßen Am Theresenhof und Birkenweg, die Reinigung und die Winterwartung der Bushaldebuchten und Wartehallen sowie der Winterdienst auf den Fahrbahnen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
Für die Straßen

- Bergstraße
- Großmachnower Allee
- Großmachnower Straße
- Kienitzer Straße
- Seebadallee
- Pramsdorfer Straße

erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Fahrbahnrand in einer Breite von 0,50 m.

- (3) Anlieger im Sinne der Satzung ist der Grundstückseigentümer des an der Straße liegenden Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 13 vom 24.07.2009

- (4) Sind mehrere Anlieger für die gleiche Reinigungsstrecke reinigungspflichtig (z.B. bei vorder- und hinterliegenden Grundstücken), so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam.
- (5) Auf Antrag desjenigen, der nach den vorstehenden Vorschriften zur Reinigung verpflichtet ist, kann an dessen Stelle ein anderer durch schriftliche Erklärung mit Zustimmung der Gemeinde die Reinigungspflicht übernehmen.
- (6) Soweit vorstehend keine Festlegungen über die Übertragung der Reinigungspflicht getroffen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine im ortsüblichen Sinne selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche oder verkehrliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Eigentümer von innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Grundstücken, deren Nutzung üblicherweise dem Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) zuzuordnen ist (z.B. Land- oder Forstwirtschaft), sind von der Reinigungspflicht nach § 3 ausgenommen.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung einschließlich der Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

Näheres hierzu, insbesondere Art, Umfang und Gebührenschildner, wird in einer gesonderten Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Rangsdorf geregelt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt;
 2. gegen ein Ge- oder Verbot nach § 2 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) genannten Höhe geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OwiG in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist die Gemeinde Rangsdorf - Der Bürgermeister.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 20.06.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2006, außer Kraft.

Rangsdorf, den 22.07.2009

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel

Zivildienstleistende gesucht

In der Gemeinde Rangsdorf wird zum schnellstmöglichen Termin ein Zivildienstleistender für die Kita „Spatzennest“ gesucht.

Voraussetzung ist die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer.

Für Rücksprachen steht Ihnen Frau Jäger, Personalabteilung, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf, Telefon: 03 37 08 / 2 36 26 gerne zur Verfügung.